

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at richten.An das
Bundesministerium für Finanzen
per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at**GZ: BMASK-10305/0048-III/A/4/2011**

Wien, 27.10.2011

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Festlegung von Haftungs-
obergrenzen des Bundes (Bundshaftungsobergrenzengesetz – BHOG)
erlassen, das Bundeshaushaltsgesetzes u.a. geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 30. September 2011, GZ BMF-130000/0129-III/6/2011, zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Festlegung von Haftungsobergrenzen des Bundes (Bundshaftungsobergrenzengesetz – BHOG) erlassen, das Bundeshaushaltsgesetzes u.a. geändert werden wie folgt Stellung:

Zu Art. II Z 1 (§ 14b BHG):

Vorweg ist kritisch anzumerken, dass die Regelungen des Art. II Z 1 und Art. III Z 1, die im Falle ihrer Umsetzung zu einem langfristigen zusätzlichen Ressourceneinsatz in den Ressorts führen werden, in einer Sammelnovelle, deren Hauptinhalt das Bundshaftungsobergrenzengesetz ist, quasi „versteckt“ wurden.

Die Abschätzung der Auswirkungen auf Familien, Jugendliche und Generationen wirft inhaltliche Fragen auf, auf die bei der nachstehenden Stellungnahme zu Art. III Z 1 (§ 17 BHG 2013) näher eingegangen wird. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist die vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 14b in das derzeit noch geltende Bundeshaushaltsgesetz aber schon alleine deshalb abzulehnen, weil er gerade einmal ein Jahr in Geltung stehen wird.

Mit 1. Jänner 2013 tritt das BHG 2013 in Kraft und das bisherige BHG wird aufgehoben.

Für die tatsächliche Umsetzung einer derartigen Folgenabschätzung ist die bloße Erstellung von Richtlinien nicht ausreichend, vielmehr muss die Umsetzung durch die LegistInnen der einzelnen Ressorts bei ihrer konkreten legistischen Arbeit erfolgen. Es erscheint jedenfalls unverhältnismäßig, dass diese MitarbeiterInnen sich das erforderliche Wissen für die Beurteilung der Wirkungsdimensionen „Auswirkungen auf Familie und Jugend sowie Ausgewogenheit zwischen den Generationen“ entsprechend der in Abs. 2 vorgesehenen Richtlinien erarbeiten müssen, um dann bereits im Jahr 2013 die gleichen Wirkungsdimensionen auf andere Weise – nämlich entsprechend einer zukünftigen WFA-Grundsatz-Verordnung des Bundeskanzlers (§ 17 Abs. 3 BHG 2013) und einer Verordnung des/der zuständigen Fachressorts (§ 17 Abs. 3 Z 3 BHG 2013) - vornehmen zu müssen. Im Jahr 2012 können auch noch nicht die unterstützenden EDV-Anwendungen zur Verfügung stehen, wie sie für den Start der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nach dem BHG 2013 im Jänner 2013 in Aussicht genommen sind. Der dadurch hervorgerufene Aufwand steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum daraus resultierenden Nutzen, der lediglich im etwas früheren Start der Folgenabschätzung bezüglich dieser Wirkungsdimensionen liegt.

Im Übrigen trägt der vorgeschlagene § 14b BHG - soweit die Auswirkungen auf die Ausgewogenheit zwischen den Generationen angesprochen sind – nicht ausreichend der Zuständigkeitsverteilung nach dem Bundesministeriengesetz 1986 Rechnung. Die Angelegenheiten der Seniorenpolitik sowie auch die allgemeine Bevölkerungspolitik fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Zu Art. III Z 1 (§ 17 Abs. 1 BHG 2013):

Im Zusammenhang mit der Abschätzung der Wirkungsdimensionen „Auswirkungen auf Familie und Jugend sowie Ausgewogenheit zwischen den Generationen“ ergeben sich wesentliche inhaltliche Fragen, auf die die Erläuterungen keine Antwort geben – die Erläuterungen erschöpfen sich in der Wiedergabe des Gesetzestextes. Dazu weichen die Erläuterungen noch teilweise vom Gesetzestext ab.

Dem vorliegenden Entwurf mangelt es völlig an Definitionen der verwendeten Begriffe. So bleibt etwa unklar, wie der Begriff „Familie“ im Zusammenhang mit den familienpolitischen Auswirkungen zu verstehen ist. In der Lebensrealität gibt es diverse Ausformungen von Familie: „Vater-Mutter-Kind“-Familien, Patchwork-Familien, gleichgeschlechtliche Paare mit Kinder, alleinerziehende Mütter/Väter mit Kindern, aber auch Paare ohne Kinder. Bezieht sich die Abschätzung der familienpolitischen Auswirkungen auf alle diese Personenkreise?

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Ausgewogenheit zwischen den Generationen bleibt völlig unklar, wie groß der (mittlere) Generationenabstand und die jeweilige Generationenspanne sein sollen.

Die Wirkungsdimension „Ausgewogenheit zwischen den Generationen“ lässt darauf schließen, dass sich die Abschätzung der Folgen von Maßnahmen auf einen sehr langen Zeitraum erstrecken soll. Abschätzungen, die sich auf einen sehr langen Zeitraum beziehen – in Zusammenhang mit der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen stehen sogar bis zu 30 Jahre zur Diskussion – sind jedoch methodisch und von der praktischen Umsetzung her sehr problematisch.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat bereits Erfahrungen mit der Erstellung von langfristigen Prognosen gesammelt: Die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung erstellt u.a. auch einen Bericht über die langfristige Entwicklung und Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung. Dabei steht der Kommission nicht nur das Fachwissen ihrer zahlreichen Mitglieder - u.a. ExpertInnen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bzw. des Arbeits- und Sozialrechts sowie ein Vertreter der Bundesanstalt Statistik Österreich - zur Verfügung, sondern es wird in der Form von Gutachten auch externes Wissen - teilweise mit beachtlichem finanziellen Aufwand - zugekauft. Selbst die mit einem derartigen Ressourceneinsatz erstellten langfristigen Prognosen sind mit Unsicherheiten behaftet und müssen immer wieder korrigiert werden. Bei einem derart langen Beobachtungszeitraum können bereits kleine Änderungen der Grundannahmen zu ganz abweichenden Prognoseergebnissen führen.

Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist nicht ersichtlich, wie z.B. legistisch tätige MitarbeiterInnen, die mit der Erstellung einer Novelle betraut wurden, zusätzlich zur eigentlichen legistischen Tätigkeit zum Zweck der Beurteilung der Ausgewogenheit zwischen den Generationen eine derartige komplexe Aufgabe, wie sie in der Erstellung von langfristigen Prognosen zu erblicken ist, bewältigen sollen. Das Konzept der Folgenabschätzung nach § 17 BHG 2013 geht davon aus, dass diese von den Ressorts selbständig, ohne die Beauftragung externer Stellen, durchgeführt werden kann. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz würde die Abschätzung der Ausgewogenheit zwischen den Generationen diesen Rahmen sprengen.

Weiters fehlt es an einem konkreten Berechnungsmodell, um die Auswirkungen legistischer Vorhaben nach den Generationen zu gliedern und sodann einwandfrei bewerten zu können.

Auch stellt sich die Frage, in welchen Bereichen die Ausgewogenheit zwischen den Generationen zu beurteilen sein wird: So können Maßnahmen, die sich für die derzeitige Situation als vorteilhaft erweisen, z.B. durch dadurch hervorgerufene Umweltschäden zukünftige Generationen belasten. Unterschiedliche Effekte für verschiedene Generationen sind bei allen nach § 17 Abs. 1 BHG 2013 zu beurteilenden Auswirkungen denkbar. Die Abschätzung dieser Auswirkungen wird entsprechend der

WFA-Grundsatz-Verordnung des Bundeskanzlers und den Verordnungen der zuständigen BundesministerInnen erfolgen, die auch den Beurteilungszeitraum für die jeweilige Wirkungsdimension normieren werden. Es stellt sich nun die Frage, in welchem Verhältnis die Abschätzung der Ausgewogenheit zwischen den Generationen zu der Beurteilung der übrigen Dimensionen stehen wird, und ob dann – um die Ausgewogenheit beurteilen zu können – längere Beurteilungszeiträume herangezogen werden müssen, als diese in der Spezialverordnung für den betroffenen Bereich eigentlich grundsätzlich vorgesehen ist.

Unabhängig von diesen offenen inhaltlichen Fragen wird aber die Einführung von zusätzlichen Wirkungsdimensionen zum jetzigen Zeitpunkt seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz generell abgelehnt:

Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 und damit auch die 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform treten am 1. Jänner 2013 in Kraft. Die Wirkungsorientierung wird dann ein wesentliches Element der Haushaltsführung bilden und die LegistInnen werden die finanziellen, wirtschafts-, umwelt-, konsumentenschutzpolitischen sowie die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen, Auswirkungen in sozialer Hinsicht und auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu beurteilen haben. Dabei werden sie auch neue Methoden und ein neues Instrumentarium anzuwenden haben. Dies wird zweifellos – generell, aber besonders in der Anfangszeit - zu einem erheblichen Mehraufwand führen, zu dessen Bewältigung keine zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. In diesem Hintergrund ist nicht einsichtig, warum dem Thema Familien- und Jugendpolitik im Ergebnis zwei Wirkungsdimensionen – nämlich auch noch „Ausgewogenheit zwischen den Generationen“ – gewidmet sein sollen; dies erscheint jedenfalls überbordend.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz muss, bevor an eine inhaltliche Ausweitung der Folgenabschätzung gedacht werden kann, die Umsetzung des schon derzeit gesetzlich angeordneten umfangreichen Katalogs sichergestellt sein. Erst wenn Erfahrungen damit in der Praxis gesammelt wurden, kann eine Ausweitung der Folgenabschätzung in Betracht kommen

Zu den Erläuterungen:


Das Vorblatt und die Erläuterungen enthalten keine Aussagen darüber, mit welchen Mehrkosten die Ressorts aufgrund der in § 14b BHG bzw. § 17 Abs. 1 BHG 2013 vorgesehenen Darstellung der Auswirkungen auf Familie und Jugend sowie auf die Ausgewogenheit zwischen den Generationen belastet werden. Dies erscheint gerade im Hinblick auf die Folgenabschätzung und die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen für die finanzielle Folgenabschätzung besonders auffällig und nicht nachvollziehbar und gerade im Hinblick auf die Vorbildwirkung unverständlich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	E1273PZtB0vaK+nAaQtwMmaUbvNW2+x6GNj9oIFePbDjYHUX7CH73YMKlpqTcFizE8w as0PIGvVImwa2hWgjoy2r70Ulx7QFIk5Kzs1XBpZtVrv1LfwCpD/AVon2QP0gUcggB2 rF2Gdwb28IH+52RKRrsG/FP5IE49Ji7gSuH8Kc=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-27T17:37:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	